



## INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 7/2017

### Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.17 .....Seite 2
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Oranienburg (Hebesatzsatzung).....Seite 3
3. 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg.....Seite 3
4. Bebauungsplan Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Gesamtstadt Oranienburg“: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB.....Seite 4
5. Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg“ .....Seite 4
6. Bebauungsplan Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichsthaler Chaussee“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB .....Seite 5
7. Bebauungsplan Nr. 115 „Wohnbebauung Aderluch“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB .....Seite 6
8. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 102 „Wohnbebauung Erich-Schmidt-Straße“ .....Seite 7
9. Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.3 „Innovationsforum Lehnitzstraße“ (ehemals Bebauungsplan Nr. 7.3 „Mittelstadt – Stadtwerke/Pharma“).....Seite 8
10. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung“ .....Seite 8
11. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oranienburg am 24.09.2017 .....Seite 9
12. Öffentliche Zahlungserinnerung – Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunaler Steuern.....Seite 10
13. Einladung zur Teilnehmerversammlung zur Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzen Verf.-Nr.: 5-001-X.....Seite 10

### Nichtamtlicher Teil

14. Information des Tiefbauamtes: Beitragserhebung für die Beleuchtung Ringelnetzstraße .....Seite 11
15. Information des Tiefbauamtes – Beitragserhebung für die Beleuchtung Schlegelweg.....Seite 11
16. Information des Steueramtes zur Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018.....Seite 11
17. Sitzungstermine .....Seite 12

## Amtlicher Teil

### Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 09.10.17 gefasst:

#### 1. Beschluss-Nr: 0291/18/17

Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Jahr 2018

#### 2. Beschluss-Nr: 0292/18/17

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die Umsetzung folgender Projekte im Rahmen des Bürgerhaushaltes 2018 der Stadt Oranienburg:

Activpark Am Lehnitzsee; Aufstellung von Bänken im Stadtgebiet; Schaffung Bolzplatz im Ortsteil Malz;

Öffentliche Fahrradpumpen an zentralen Fahrradabstellplätzen und Pflanzung von Straßenbäumen in der Julius-Leber Straße in Höhe von insgesamt 50.000 €.

#### 3. Beschluss-Nr: 0293/18/17

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die Zurückweisung des Einspruches von Herrn Jan-Erik Hansen aus Dabendorf wegen Unzulässigkeit.

#### 4. Beschluss-Nr: 0294/18/17

Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 für den EBO

#### 5. Beschluss-Nr: 0295/18/17

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

#### 6. Beschluss-Nr: 0296/18/17

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Oranienburg (Hebesatzsatzung)

#### 7. Beschluss-Nr: 0297/18/17

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Bagnolet und Oranienburg vom 24. Juni 2017. Oranienburg verpflichtet sich, die Städtepartnerschaft mit Bagnolet entsprechend der Vereinbarung zu fördern

#### 8. Beschluss-Nr: 0298/18/17

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Festgeldanlagen der Stadt Oranienburg mit Wegfall des Einlagensicherungsfonds zum 01.10.2017 aus Sicherheitsgründen ausschließlich bei Banken zu tätigen, die dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands öffentlicher Banken (z.B. DKB, ILB) oder dem Sparkassenverbund oder dem Garantiefonds und Garantieverbund des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angehören.

#### 9. Beschluss-Nr: 0299/18/17

Der Bürgermeister wird beauftragt die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, welche durch das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 22.12.2008 für die Arbeit aller politischen Ebenen verbindlich wurde, mit geeigneten Maßnahmen in der Stadt Oranienburg zu untersetzen und der Stadtverordnetenversammlung als Beschlussvorlagen zu unterbreiten. Dazu werden gemeinsam mit behinderten und nicht behinderten Akteuren Maßnahmen vorgeschlagen, die nach Maßgabe des Haushaltes umgesetzt werden sollen. Diese sollen sowohl externe Beteiligungsprojekte als auch inklusive Projekte innerhalb städtischer Einrichtungen umfassen.

#### 10. Beschluss-Nr: 0300/18/17

Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung in der Kindertagesstätte OT Lehnitz

#### 11. Beschluss-Nr: 0301/18/17

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, die Empfehlungen aus der Evaluierung der Parkraumbewirtschaftung umzusetzen und die Einrichtung der Parkraumbewirtschaftungszone für die Dauer eines weiteren Probejahrs beizubehalten, bevor auf Grundlage der Ergebnisse einer erneuten Evaluierung über die Fortführung der Parkraumregelung entschieden wird.

#### 12. Beschluss-Nr: 0302/18/17

Bebauungsplan Nr. 56 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung“

1. Abwägungsbeschluss; 2. Satzungsbeschluss

#### 13. Beschluss-Nr: 0303/18/17

Bebauungsplan Nr. 102 „Wohnbebauung Erich-Schmidt-Straße“

1. Abwägungsbeschluss; 2. Satzungsbeschluss

#### 14. Beschluss-Nr: 0304/18/17

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg“

1. Abwägungsbeschluss; 2. Satzungsbeschluss

#### 15. Beschluss-Nr: 0305/18/17

Änderung Bebauungsplan Nr. 7.3 „Innovationsforum Lehnitzstraße“

1. Abwägungsbeschluss; 2. Satzungsbeschluss

#### 16. Beschluss-Nr: 0306/18/17

Bebauungsplan Nr. 123 „Altengerechte Wohnbebauung südlich des Mühlenweges; OT Schmachtenhagen“, hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB; 2. Bestimmung der Planungsziele; 3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

#### 17. Beschluss-Nr: 0307/18/17

Billigungs- und Offenlegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichsthaler Chaussee“; 1. Billigungsbeschluss; 2. Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB; 3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB;

4. Änderung Flächennutzungsplan gemäß § 8 (3) BauGB (Parallelverfahren)

#### 18. Beschluss-Nr: 0309/18/17

Bebauungsplan Nr. 119 „Wohnbebauung Am Kanal; Oranienburg Süd“, hier:

1. Aufstellungsbeschluss; 2. Planungsziele; 3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

#### 19. Beschluss-Nr: 0310/18/17

Bebauungsplan Nr. 120 „Kita- und Schulstandort Rungestraße“

1. Aufstellungsbeschluss

#### 20. Beschluss-Nr: 0311/18/17

Der Bürgermeister wird beauftragt, Planungsleistungen für die Erarbeitung eines ÖPNV-Konzeptes unter Berücksichtigung der in der Sachdarstellung formulierten Leistungsbausteine und Zielstellungen zu vergeben. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen erste Planungsleistungen (z. B. für die Bestandsanalyse) bereits in diesem Jahr vergeben werden.

Der Bürgermeister wird des Weiteren beauftragt, dafür eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, Vertretern

## Amtlicher Teil

der Ortsbeiräte, Senioren- und Jugendbeirat, dem Behindertenbeauftragten, der Oberhavel Holding- Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH und der Stadtverwaltung ins Leben zu rufen.

Ziel deren Arbeit ist die Erarbeitung eines Stadtbuskonzeptes für Oranienburg auf der Grundlage der in der Sachdarstellung der Verwaltung genannten Zielstellungen zu begleiten, erweitert um das Ziel, dass eine bedarfsgerechte Anbindung an Verkaufseinrichtungen erfolgen muss. Die weitere Grundlage bilden die bereits vorliegenden Vorschläge, sowohl das aus dem Jahr 2010 erarbeitete ÖPNV-Konzept, als auch von der CDU-Fraktion und dem Seniorenbeirat.

Die Arbeitsgruppe soll fachlich durch das mit der Konzepterarbeitung zu beauftragende Büro begleitet werden. Die Arbeitsgruppe soll bis zum 01.11.2017 gegründet sein. Erste Arbeitsergebnisse sollen bis zum 31.05.2018 vorgelegt werden.

### 21. Beschluss-Nr: 0313/18/17

Die Verwaltung wird beauftragt, bis Ende März 2018 in Zusammenarbeit mit dem Jugendbeirat zu prüfen, welche Projekte aus dem Jugendforum 2015 im Jahr 2018 realisiert werden können. Die konkreten Vorschläge sind den Ausschüssen zur Abstimmung vorzulegen und 2018 umzusetzen. Hierfür soll im Haushalt 2018 ein Finanzposten eingestellt werden.

Weiterhin soll die Verwaltung das Jugendforum im Zweijahresrhythmus wiederholen, um neue Entwicklungen im Jugendbereich zu erfassen und neue Jugendliche für die Mitarbeit an der Stadtentwicklung zu gewinnen. In jedem folgenden Haushaltsjahr sind entsprechend Finanzmittel zur Umsetzung der Ergebnisse einzustellen.

### 22. Beschluss-Nr: 0314/18/17

Ankauf eines Grundstücks in Oranienburg

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Oranienburg (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 9. Oktober 2017 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Oranienburg (Hebesatzsatzung) in der Ausfertigung vom 17.04.2012 wird wie folgt geändert:

Im § 1 wird der Hebesatz für die Grundsteuer A ab dem Haushaltsjahr 2018 von „200 v. H.“ auf „300 v. H.“ und der Hebesatz für die Grundsteuer B von „370 v. H.“ auf „400 v. H.“ festgesetzt.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Oranienburg, den 10.10.2017

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

(Siegel)

## 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 09.10.2017 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 04.11.2008, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 14.07.2015, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Oranienburg ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen
3. Bürgerhaushalt.“

2. Aus § 3 Absatz 4 wird § 3 Absatz 5. Hinter § 3 Absatz 3 Buchstabe d) wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„Bürgerhaushalt

Die Stadt Oranienburg beteiligt ihre Einwohner im Rahmen eines Bürgerhaushalts an der öffentlichen Haushaltsdiskussion. Näheres regelt die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg.“

3. In § 9 Absatz 8 wird der Betrag „0,75 €“ durch den Betrag „1,00 €“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Oranienburg, den 10.10.2017

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

(Siegel)

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Gesamtstadt Oranienburg“: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

#### Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Gesamtstadt Oranienburg“ umfasst das gesamte Gebiet der Kernstadt Oranienburgs sowie die Ortsteile Sachsenhausen, Lehnitz und Gernendorf. Ausgenommen wird der zentrale Versorgungsbereich Innenstadt sowie die drei Ergänzungsstandorte Oranienpark, Rungestraße und Gernendorf.

Anzustrebendes Planungsziel ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, die Ansiedlungsleitsätze des Einzelhandelskonzeptes zu konkretisieren und einen verbindlichen Handlungsrahmen für Stadt und Einzelhändler zu schaffen. Dies soll mit Hilfe eines Bebauungsplanes für die Gesamtstadt gemäß § 9 (2a) BauGB erreicht werden.

#### Umweltprüfung

Der Bebauungsplan soll im Regelverfahren aufgestellt werden. Da der Bebauungsplan neben Festsetzungen auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 2a BauGB auch bereits rechtsverbindliche Pläne in Form eines Sammelverfahrens ändert, ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

#### Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt ein Informationsblatt mit den allgemeinen Zielen und Zwecke der Planung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

**29.11.2017 – 13.12.2017**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

#### Montag, Mittwoch,

#### Donnerstag

#### Dienstag

#### Freitag

**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**

**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr**

**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Zusätzlich findet eine öffentliche Informationsveranstaltung am 29.11.2017 um 18.00 Uhr im Konferenzraum der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude I, Raum 1.201 statt.

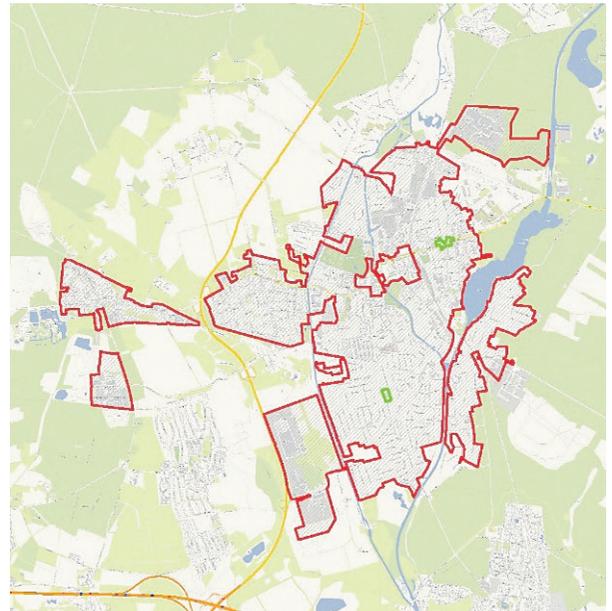
#### Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 04.10.2017

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich B-Plan Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“

### Bekanntmachung Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39: „Speicher am Louise-Henriette-Steg“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.10.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg“, in der Fassung von Juli 2017, als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ebenfalls in der Stadtverordnetenversammlung am 09.10.2017 gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (in der beiliegenden Planskizze dargestellt) grenzt im Süden an einen Havelaltarm, der Grünfläche Pferdeinsel, im Westen an ein Vereinsgelände mit Gebäuden eines Wassersportvereins (Flurstück 3434/152 der Flur 35), im Norden an den Louise-Henriette-Steg und im Osten an die Lehnitzstraße.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39, in der Fassung von Juli 2017, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB :

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

**Amtlicher Teil**

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Oranienburg, den 10.10.2017

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steig“

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichthaler Chaussee“:  
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB**

**Ziel und Zweck der Planung**

Die Stadt beabsichtigt den Neubau einer Grundschule im Ortsteil Friedrichsthal aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zum Konzept „Soziale Infrastruktur – Kindertagesstätten & Schulen 2016-2022 mit Perspektive bis 2027/2030“ am 12.12.2016.

Der ca. 2,94 ha Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus dem Flurstück 40 der Flur 2 der Gemarkung Friedrichsthal. Dieser ist im Süden und Südosten von Wald umgeben, grenzt im Nordosten an eine Wohnbebauung und eine Kindertagesstätte und die westliche Begrenzung bildet die Straße Friedrichthaler Chaussee.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Entwicklung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Grundschule inklusive erforderlicher Nebennutzung.

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichthaler Chaussee“ ergeben sich Abweichungen zum Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB gemäß dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 geändert. Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt von einer bisherigen Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz in eine Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen Schule und Sportfläche.

**Umweltprüfung**

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

**Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichthaler Chaussee“ mit Begründung inkl. Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

**06.11.2017 – 06.12.2017**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

**Montag, Mittwoch,**

**Donnerstag**

**Dienstag**

**Freitag**

**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**

**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr**

**8.00 bis 13.00 Uhr.**

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Notwendige Waldumwandlung: Der Landesbetrieb Forst Brandenburg stimmt einer Waldumwandlung mit der Auflage, die nachteiligen Wirkungen auszugleichen, zu.
- Lage des Plangebietes innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Oranienburg-Sachsenhausen und des damit verbundenen Verbots der Waldumwandlung: Die untere Wasserbehörde kann eine Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- Lage des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Obere Havelniederung“ und des damit verbundenen Verbotes der Errichtung baulicher Anlagen: Die untere Naturschutzbehörde kann einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zusichern.
- Biotopkartierung, Artenschutz, Eingriffsregelung: Die untere Natur-

## Amtlicher Teil

schutzbehörde benennt in ihrer Stellungnahme die Anforderungen zum Arten- und Biotopschutz und zur Eingriffsregelung.

Neben den o.g. umweltbezogenen Informationen liegen Gutachten zum Verkehr und Schallschutz vor, welche die vorgesehenen unterschiedlichen Nutzungen mit ihren verkehrlichen Auswirkungen untersuchen und bewerten. Daneben erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung ein Artenschutzgutachten. Besondere Beachtung erfolgte für die Blindschleiche und folgende vier Gebüschbrüter: Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Zaunkönig. Es sind Einschätzungen der Auswirkungen aufgrund des zu erwartenden baulichen Eingriffs auf die vorhandenen Tierarten vorgenommen sowie mögliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt worden.

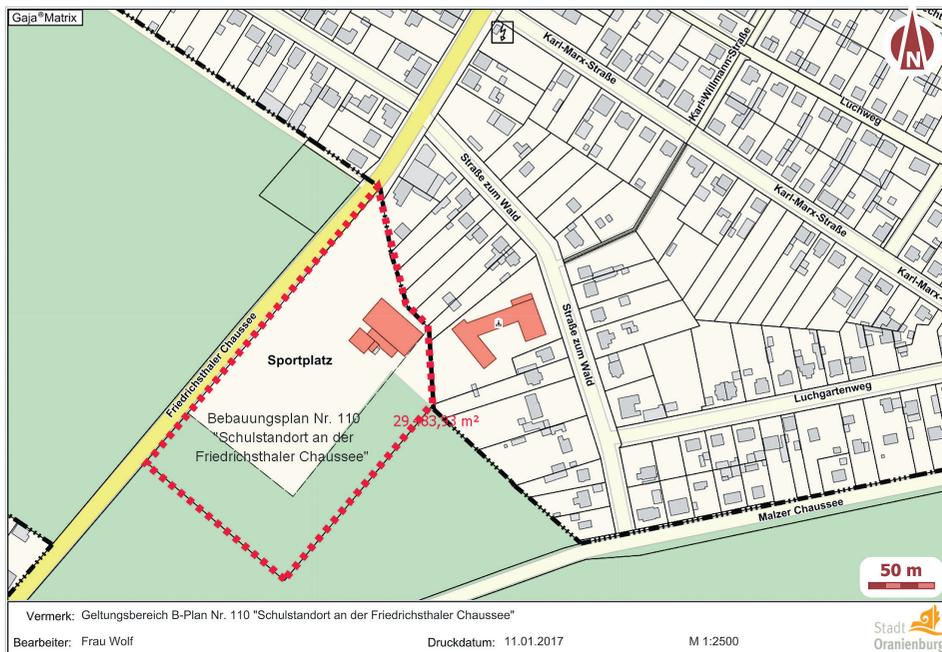
### Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 04.10.2017

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich B-Plan Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichsthaler Chaussee“

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 115 „Wohnbebauung Aderluch“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB

#### Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 115 „Wohnbebauung Aderluch“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Größe von 7,4 ha umfasst sowohl die Flurstücke 3/3, 3/223 und 3/238 und 162 der Flur 1 sowie die Flurstücke 573 und 579 der Flur 41 der Gemarkung Oranienburg als auch die Flurstücke 172/3, 173, 174, 175/1, 176/1, 177, 178, 179/1, 180/1 und 181/1 der Flur 11 der Gemarkung Sachsenhausen.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Stadtgebietes von Oranienburg zwischen der Straße Aderluch im Osten und den Bahngleisen der Bahnstrecke Berlin – Neustrelitz (Berliner Nordbahn) im Westen. Die südliche Grenze des Geltungsbereichs bildet die Straße Am Wald. Im Norden endet der dort spitz zulaufende Geltungsbereich etwa auf Höhe der Friedrich-Ebert-Straße, die im Westen in die Straße Aderluch einmündet.

Anzustrebendes Planungsziel ist insbesondere die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der jetzigen Gewerbeflächen zu einem Wohngebiet mit Einzel-, Doppel sowie Reihenhäusern und Erschließungsstraßen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

#### Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB als beschleunigt durchgeführt.



Geltungsbereich B-Plan Nr. 115 „Wohnbebauung Aderluch“

**Amtlicher Teil**

nigtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf bzw. dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

**Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 „Wohnbebauung Aderluch“ mit Begründung gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom  
**04.12.2017 – 08.01.2018**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

**Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**  
**Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr**  
**Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.**

**Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten**

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 04.10.2017

Hans-Joachim Laesicke  
 Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 102 „Wohnbebauung Erich-Schmidt-Straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 102 „Wohnbebauung Erich-Schmidt-Straße“, in der Fassung von Mai 2014, mit redaktionellen Änderungen von Juli 2017, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ebenfalls in der Stadtverordnetenversammlung am 09.10.2017 gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (siehe beiliegenden Übersichtsplan) ist begrenzt im Norden durch die Erich-Schmidt-Straße, im Westen durch die Straße Aderluch, im Osten durch einen Gewerbehof, in Süden durch die rückwärtige Wohnbebauung am Schäferweg.

Der Bebauungsplan Nr. 102, in der Fassung von Februar 2017, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Oranienburg, den 10.10.2017

Hans-Joachim Laesicke  
 Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Wohnbebauung Erich-Schmidt-Straße“

**Amtlicher Teil**

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.3 „Innovationsforum Lehnitzstraße“ (ehemals Bebauungsplan Nr. 7.3 „Mittelstadt – Stadtwerke/Pharma“)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.10.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.3 „Innovationsforum Lehnitzstraße“, in der Fassung von April 2017, als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ebenfalls in der Stadtverordnetenversammlung am 09.10.2017 gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (siehe beiliegenden Lageplan) ist begrenzt im Norden durch den südlich des Garagenkomplexes im Pappefeld in Ost-West-Richtung verlaufenden Zaun, im Osten durch die Lehnitzstraße, im Süden durch das Regenrückhaltebecken und das Areal des ehemaligen Russwerkes bzw. Bebauung eines Versorgermarktes an der Lehnitzstraße (REWE-Supermarkt), im Westen durch die Havel.

Der Bebauungsplan Nr. 102, in der Fassung von Februar 2017, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB :

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Oranienburg, den 10.10.2017

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7.3  
„Innovationsforum Lehnitzstraße“

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 56 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung“, in der Fassung von Februar 2017, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ebenfalls in der Stadtverordnetenversammlung am 09.10.2017 gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus zwei Geltungsbe-

reichen und umfasst Teile der Flur 28, der Gemarkung Oranienburg und ist gemäß beiliegendem Lageplan wie folgt begrenzt: Das westlich gelegene Wochenendhausgebiet ist im Norden durch einen Havelaltarm, im Osten durch Waldflächen (Flur 28, Flurstück 334/85, Gemarkung Oranienburg), im Süden durch Waldflächen (Flur 28, 334/85, 334/60 und 334/71), im Westen durch den Oder-Havel-Kanal begrenzt. Das östlich gelegene Wochenendhausgebiet ist im Norden durch einen Havelaltarm, im Osten durch einen

**Amtlicher Teil**

Havelaltarm, im Süden durch Waldflächen (Flur 28, Flurstück 334/85, Gemarkung Oranienburg), im Westen durch einen Havelaltarm begrenzt.

Der Bebauungsplan Nr. 56, in der Fassung von Februar 2017, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB :

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

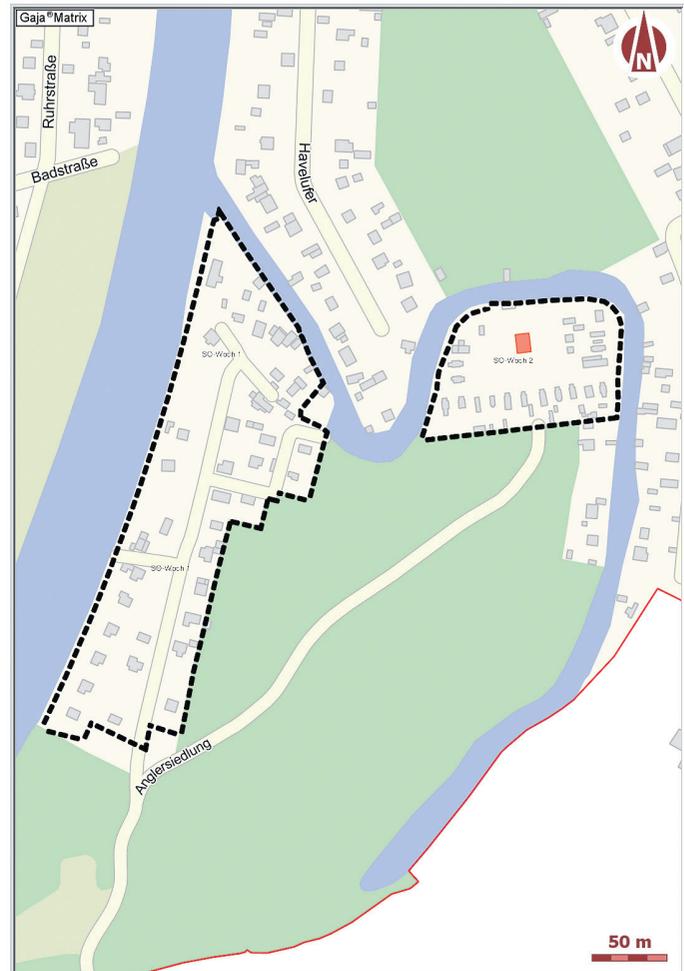
„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Oranienburg, den 10.10.2017

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 „Weekendhausgebiet Anglersiedlung“

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oranienburg am 24.09.2017**

**Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 05. Oktober 2017**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27. September 2017 das Wahlergebnis der o.g. Wahl ermittelt und festgestellt:

**1. Wahlergebnis**

- 1.1. Zahl der wahlberechtigten Personen: 37.159
- 1.2. Zahl der Wähler/Wählerinnen: 26.560
- 1.3. Zahl der ungültigen Stimmen: 276
- 1.4. Zahl der gültigen Stimmen: 26.374
- 1.5. Stimmenverteilung

Name des Wahlvorschlags	Vor- und Familienname des Bewerbers/der Bewerberin	Zahl der Stimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Jennifer Collin	4.715

DIE LINKE	Enrico Rossius	2.131
Christlich Demokratische Union Deutschlands	Kerstin Kausche	5.917
Bündnis 90/Die Grünen	Heiner Klemp	2.224
Alternative für Deutschland	Jan Radke	2.966
Einzelwahlvorschlag Blüthgen	Kevin Blüthgen	650
Einzelwahlvorschlag Humburg	Friedemann Humburg	2.333
Einzelwahlvorschlag Laesicke	Alexander Laesicke	5.438

## Amtlicher Teil

Die Stimmenzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst, beträgt mindestens 13.188. Die Stimmenzahl, die 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt 5.574.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass keine Bewerberin und kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat.

### 2. Stichwahl

Für die Stichwahl am 15. Oktober 2017 sind nachstehende Bewerberin und nachstehender Bewerber zugelassen:

2.1. Kerstin Kausche, CDU, 5.917 Stimmen

2.2. Alexander Laesicke, Einzelwahlvorschlag, 5.438 Stimmen.

### 3. Wahleinspruch

Gemäß § 55 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes kann Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl mit der Begründung erhoben werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleiterin spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich bei der Stadt Oranienburg, Stadtwahlleiterin, Schloßplatz 1, Oranienburg einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Oranienburg, den 05.10.2017

Gez. Sylvia Holm  
Stadtwahlleiterin

Siegel

## Öffentliche Zahlungserinnerung Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunaler Steuern

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in Verbindung mit § 259 Abgabenordnung (AO) an die rechtzeitige Zahlung der am 15.11.2017 fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Hundesteuer) einschließlich der steuerlichen Nebenleistungen erinnert.

Bei einem vorliegenden SEPA-Lastschriftmandat werden die fälligen Forderungen zum Fälligkeitstag vom angegebenen Konto abgebucht. Alle anderen Zahlungspflichtigen werden gebeten, Überweisungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese zum Fälligkeitstermin dem Konto der Stadtkasse Oranienburg gutgeschrieben sind. Bei nicht fristgemäßer Zahlung können weitere Kosten entstehen, wie z.B. Säumniszuschläge, Mahngebühren usw. Bis eine Woche vor dem Fälligkeitstermin können Sie noch ein SEPA-Lastschriftmandat für die aktuelle Fälligkeit erteilen. Den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates können Sie bequem über die Internetadresse [www.oranienburg.de](http://www.oranienburg.de) in der Rubrik Bürgerservice >>> Formulare abrufen.

Die Bankverbindung der Stadtkasse Oranienburg lautet wie folgt:

### Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

IBAN: DE 581605 0000 3740 923627

BIC: WELADED 1 PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung unbedingt Ihr Personenkonto an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

### Hinweis:

Auf Grund dieser öffentlichen Zahlungserinnerung bedarf es im Falle von Zahlungsverzug keiner weiteren Mahnung. Wurde vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung der Geldleistungen öffentlich erinnert, werden nicht gezahlte Beträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen. Hierdurch erwachsen den Zahlungspflichtigen weitere Kosten.

Oranienburg, den 26.09.2017

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Teilnehmerversammlung zur Unternehmensflurbereinigung Vehlefan Verf.-Nr.: 5-001-X

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft lädt alle Teilnehmer der Unternehmensflurbereinigung Vehlefan, insbesondere alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, zur Teilnehmerversammlung nach § 22 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ein.

Nach § 22 Abs. 2 FlurbG hat der Vorstand der Versammlung der Teilnehmer Auskunft über seine Tätigkeit und über den Stand des Verfahrens zu geben. Die Teilnehmerversammlung dient zu dem der Gewährleistung von mehr Verfahrenstransparenz und Bürgerbeteiligung in der Unternehmensflurbereinigung Vehlefan (Verf.-Nr.: 5-001-X).

Die Teilnehmerversammlung findet

**am Montag den 11. Dezember 2017 um 18.00 Uhr  
in der Turnhalle an der Grundschule Vehlefan  
Bärenklauer Straße 22, 16727 Oberkrämer, OT Vehlefan, statt.**

### Tagesordnung

1. Informationen zur Tätigkeit des Vorstandes, zum Stand des Verfahrens sowie Vorstellung der beauftragten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) zur Vermessung der Verfahrensgrenze (ÖbVI Dirk Fienke & Andreas Horst; ÖbVI Uwe Krause; ÖbVI Dr. Uwe Kraatz; ÖbVI Thomas Jacubeit)
2. Plan nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan)
3. Wertermittlung
4. Anfragen der Teilnehmer

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Ebel  
Vorstandsvorsitzender Teilnehmergeinschaft der  
Unternehmensflurbereinigung Vehlefan

**Ende des amtlichen Teils**

## Nichtamtlicher Teil

### Das Tiefbauamt informiert Beitragserhebung für die Beleuchtung Ringelnatzstraße

Die Bescheide zum Straßenbaubeitrag für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung in der Ringelnatzstraße in Oranienburg Ortsteil Sachsenhausen werden voraussichtlich im November 2017 versendet.

#### Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer

sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Ansprechpartner ist Herr Christopher Herrmann Telefon 600 765, E-Mail [herrmannc@oranienburg.de](mailto:herrmannc@oranienburg.de).

### Das Tiefbauamt informiert Beitragserhebung für die Beleuchtung Schlegelweg

Die Bescheide zum Straßenbaubeitrag für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung im Schlegelweg in Oranienburg Eden werden voraussichtlich im November 2017 versendet.

#### Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer

sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Ansprechpartnerin ist Frau Linda Stanke Telefon 600 737, E-Mail [stanke@oranienburg.de](mailto:stanke@oranienburg.de).

### Das Steueramt informiert zur Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 09.10.2017 neue Hebesätze zur Grundsteuer beschlossen. Demnach gelten folgende Hebesätze ab dem 01.01.2018:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Flächen)	300 v.H.
Grundsteuer B (für unbebaute oder bebaute Flächen, die keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind)	400 v.H.

Mit Beginn des Kalenderjahres 2018 erhalten alle der Stadt Oranienburg gegenüber grundsteuerpflichtigen Personen einen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2018.

Beim Ausgleich der jährlichen Grundsteuer durch ein der Stadtkasse erteiltes SEPA-Lastschriftmandat (Abbuchungsauftrag) sind durch die Steuerpflichtigen keinerlei Änderungen zur veranlassen.

Steuerpflichtige, die den Ausgleich der jährlichen Grundsteuer im Rahmen eines direkt mit ihrer Hausbank vereinbarten Dauerauftrages vornehmen lassen, müssen dort selbstständig eine Änderung veranlassen. Hierzu sollten die Betroffenen den Grundsteuerbescheid 2018 umgehend nach dem Zugang bei ihrem Kreditinstitut zur Betragsänderung vorlegen.

Grundsteuerpflichtige Personen, die für den Ausgleich der Grundsteuer das Online-Banking-Verfahren nutzen, werden ebenfalls um zeitnahe selbstständige Änderung der jeweils fälligen Beträge gebeten.

Fragen bezüglich der ab 2018 geänderten Hebesätze sowie grundsätzliche Fragen zur Grund-/Hunde-/Zweitwohnungs-/Vergnügungs- und Gewerbesteuer können Sie gern an die Mitarbeiter des Steueramtes richten.

Diese stehen Ihnen unter folgenden Rufnummern zur Verfügung: 03301- 600671; 600672; 600673; 600675.

**Amtlicher Teil****Sitzungstermine**

Mo	13.11.	18:00 Uhr	Werksausschuss	Orangerie im Schlosspark
Di	14.11.	18:00 Uhr	Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr	Orangerie im Schlosspark
Mi	15.11.	18:00 Uhr	Ausschuss für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung	Orangerie im Schlosspark
Do	16.11.	18:00 Uhr	Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Tourismus, Senioren und Migration	
Mo	20.11.	19:00 Uhr 19:00 Uhr 19:00 Uhr	Ortsbeirat Schmachtenhagen Ortsbeirat Friedrichsthal Ortsbeirat Zehlendorf	Gutshaus/Versammlungsraum, Schmachtenhagener Dorfstr. 33 Feuerwehrdepot, Keithstr. 1, Beratungsraum Bürgerhaus, Alte Dorfstr. 23
Di	21.11.	19:00 Uhr	Ortsbeirat Sachsenhausen	Feuerwehrgebäude, Granseer Str. 27, Büro des Ortsbeirates
Mi	22.11.	19:00 Uhr 19:00 Uhr	Ortsbeirat Malz Ortsbeirat Lehnitz	Dorfclub, Malzer Dorfstr. 15 Kulturhaus Friedrich-Wolf, Friedrich-Wolf-Str. 31
Do	23.11.	19:00 Uhr 19:00 Uhr	Ortsbeirat Wensickendorf Ortsbeirat Germendorf	Seniorenclub, Hauptstr. 56 Aula der Grundschule, Wiesenweg 4a
Mo	27.11.	17:00 Uhr	Hauptausschuss	Konferenzsaal im Schloss, Zi. 1201
Di	28.11.	18:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben	Konferenzsaal im Schloss, Zi. 1201
Mo	11.12.	17:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	Orangerie im Schlosspark

**Ende des nichtamtlichen Teils**